



Merkblatt **über Sterbegeld und Beihilfen beim Tode von Beamtinnen/Beamten oder** **Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfängern** (Stand: Juni 2017)

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet angesichts der komplexen Rechtslage lediglich einen groben Überblick. Rechtsansprüche können daher aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Es ist vielmehr ratsam den vollständigen Gesetzeswortlaut und sonstige ergänzende Bestimmungen einzusehen. Darüber hinaus wird empfohlen, das Merkblatt zu Ihren Versorgungsunterlagen zu nehmen.

1. Bezüge für den Sterbemonat

Die für den Sterbemonat bereits gezahlten Bezüge einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten oder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/eines verstorbenen Ruhestandsbeamten sind nicht zurückzuzahlen. Die an die Verstorbene/den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat werden grundsätzlich an den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder die Erben ausgezahlt.

2. Sterbegeld an Familienangehörige und Verwandte

2.1 Anspruch auf Sterbegeld

Stirbt eine Beamtin/ein Beamter oder eine Ruhestandsbeamtin/ein Ruhestandsbeamter, erhalten der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder die Abkömmlinge (leibliche bzw. angenommene Kinder oder Enkelkinder) Sterbegeld.

Sind diese anspruchsberechtigten Personen nicht vorhanden, so erhalten auf Antrag auch Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder ein Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes mit der/dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn sie von dieser/diesem ganz oder überwiegend ernährt wurden.

Stirbt die Witwe/der Witwer/eingetragene Lebenspartner oder die frühere Ehefrau/der frühere Ehemann einer Beamtin/eines Beamten und hat ihr/ihm im Zeitpunkt des Todes Witwen-/Witwergeld oder ein Unterhaltsbeitrag zugestanden, so erhalten die waisengeldberechtigten Kinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der/des Verstorbenen gehört haben.

2.2 Höhe und Zahlung des Sterbegeldes (Pauschalbetrag)

Das Sterbegeld beträgt grundsätzlich das Zweifache der im Sterbemonat zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge (brutto) ohne Kindergeld. Eventuell überzahlte Bezüge werden angerechnet. Der verbleibende Betrag wird in einer Summe ohne Nachweis der entstandenen Aufwendungen gezahlt. Auf Antrag kann ein Abschlag gewährt werden.

Das Sterbegeld wird in der Reihenfolge der Berechtigten - in der Regel an die Witwe/den Witwer/den eingetragenen Lebenspartner - gezahlt. Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung gemäß Punkt 2.1 maßgebend. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

Das Sterbegeld ist lohnsteuerpflichtig. Die Steuerabzüge richten sich nach den Steuermerkmalen der Person, die das Sterbegeld erhält.

3. Sterbegeld an sonstige Personen

3.1 Anspruch auf Sterbegeld

Sind keine Angehörigen vorhanden, denen ein pauschaliertes Sterbegeld zusteht (vgl. Nr. 2.1), können beim Tode von Beamtinnen/Beamten oder Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamten (nicht aber beim Tode einer Witwe/eines Witwers oder eingetragenen Lebenspartners) auch sonstige Personen zur Deckung der ihnen entstandenen Aufwendungen auf Antrag ein Sterbegeld erhalten. Voraussetzung ist, dass sie die Kosten der letzten Krankheit oder Bestattung aus eigenen Mitteln oder aus dem Nachlass bestritten haben.

3.2 Höhe und Zahlung des Sterbegeldes (Ersatz der Aufwendungen)

Das Sterbegeld wird bis zur Höhe der angemessenen und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Zweifachen der im Sterbemonat zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge, gezahlt. Etwaige Leistungen von dritter Seite, z.B. aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung, anderweitiges Sterbegeld und Beihilfen sind nachzuweisen. Diese werden von den entstandenen Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung abgezogen. Im Übrigen bleibt der Nachlass unberührt.

Berücksichtigt werden neben den Kosten der letzten Krankheit angemessene Aufwendungen für

- die Bestattung (Leichenschau, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Einäscherung, Urne, Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, Beisetzung, Anlegung der Grabstelle, Friedhofsgebühren),
- das Herrichten einer Grabstätte (Grabdenkmal, erster Grabschmuck),
- Todesanzeigen, Trauerkarten und Danksagungen,
- die Trauerfeier und ggf. ein ortsübliches Leichenmahl,
- die Überführung vom Sterbe- zum Wohnort.

Nicht berücksichtigt werden können insbesondere Ausgaben für

- die Überführung an einen Beisetzungsort außerhalb des letzten Wohnortes,
- Trauerkleidung (Ausnahmen sind nur im Einzelfall aufgrund einer besonderen wirtschaftlichen Situation möglich),
- Kränze und Blumen,
- die Räumung der letzten Wohnung,
- die Instandhaltung der Grabstätte und Grabpflege
- sowie ein eventueller Verdienstausschlag oder entstandene Fahr- bzw. Reisekosten

Das Sterbegeld erhält die- oder derjenige, die/der die Originalbelege einreicht. Hat sie oder er die entstandenen Aufwendungen nicht aus ihrem/seinem eigenen Vermögen, sondern aus dem Nachlass bestritten, muss außerdem der Erbschein vorgelegt werden.

Das ausschließlich als Auslagenersatz gewährte Sterbegeld ist lohnsteuerfrei.

4. Beihilfen beim Tod von Beamtinnen/Beamten oder Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfängern

Zu den noch nicht abgerechneten beihilfefähigen Aufwendungen, die einer verstorbenen Beamtin/einem verstorbenen Beamten oder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/einem verstorbenen Ruhestandsbeamten vor ihrem/seinem Tod entstanden waren, kann eine Beihilfe gewährt werden. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Bemessungssatz, welcher der/dem Verstorbenen am Tage vor dem Ableben zugestanden hat.

Zu den Aufwendungen für die Bestattung kann keine Beihilfe gewährt werden.

Für noch nicht abgewickelte Krankheits- und Pflegeaufwendungen, für die Beihilfe gewährt werden kann, verwenden Sie bitte die entsprechenden Vordrucke und senden Sie diese gesondert an die Beihilfenstelle.

Weitere Auskünfte zum Anspruch auf Beihilfe erhalten Sie bei der Beihilfenstelle. Die Beihilfenstelle ist unter der Service-Telefonnummer (0911) 179 3510 zu erreichen.

5. Zuständigkeit

Für die Berechnung, Festsetzung und Zahlung des Sterbegeldes ist im Bereich der Bundesagentur für Arbeit das BA-Service-Haus zuständig. Das BA-Service-Haus ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

BA-Service-Haus
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Postanschrift:
BA-Service-Haus
Postfach
90327 Nürnberg

Alle Eingaben, die die Berechnung und Zahlung von Sterbegeld betreffen, sind unter Angabe der Personal-/Versorgungsnummer unmittelbar an das BA-Service-Haus zu richten.

Die Zahlung eines Abschlages auf Sterbegeld kann außer beim BA-Service-Haus auch bei der letzten Beschäftigungsdienststelle oder bei der für den Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.